

STADT WETZLAR

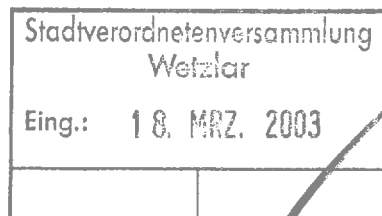
DER MAGISTRAT

Anlage zu TOP. 6

Stadt Wetzlar 35573 Wetzlar

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Udo Volck
Nauborn
Weilstraße 8

35580 Wetzlar



DOM- UND
GOETHESTADT
KREISSTADT
DES
LAHN-DILL-
KREISES

Stadtbetriebsamt
Auf der Plank 2-4
Email: rainer.hasse@wetzlar.de

Auskunft: Herr Hasse
Zimmer: 20

Telefon: (06441) 99-135
Telefax: (06441) 99-134

Wir sind für Sie da:
Mo. – Fr. 8.00-12.00 Uhr
Mo. – Do. 14.00-15.30 Uhr

**Terminvereinbarung auch außerhalb der
Sprechzeiten möglich!**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
68.0 hs/gß

Tag
17.03.2003

Änderung der Friedhofssatzung/Einrichtung eines Friedwaldes
Beantwortung des Prüfungsantrages gemäß des Beschlusses der Stadt-
verordnetenversammlung vom 24.09.2002; Drucksachen-Nr. 0676/02 - I/228

- Unser Zwischenbescheid vom 06.01.2003 -

Sehr geehrter Herr Volck,

zu dem oben genannten Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Rasengräber

Eine Änderung der Friedhofssatzung beinhaltet neben den hier angefragten Anlegung von Rasengräbern eine Vielzahl von Änderungen, die sich aus dem Umgang mit der Satzung in der Praxis ergeben. Eine derartige Satzungsänderung wird begleitet von einer Anpassung der entsprechenden Gebührensatzung. Wir bitten daher um Verständnis, dass der Änderungsvorschlag zur Satzung erst im letzten Quartal des Jahres 2003 vorgelegt werden kann.

In der Gestaltungsform der Rasengräber sind noch viele Fragen offen, die vorab durch Besichtigung von ähnlichen Grabfeldern in anderen Kommunen geklärt werden müssen. Insbesondere die Erfahrungen in der Pflege und Nutzung der Grabstätten durch die Hinterbliebenen zur Trauerbewältigung sind hier wichtige Aspekte.

2. Grabfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder

Mit der Planung für ein Grabfeld für personenstandsrechtlich nicht meldepflichtige Fehlgeburten ist bereits im Jahr 2001 begonnen worden. Mittel wurden für 2002 beantragt und auch genehmigt.

Ein Grabfeld auf dem Neuen Friedhof ist bereits für diese Grabart reserviert und gärtnerisch für die Aufnahme dieser Frühgeburten vorbereitet. Derzeit befindet sich der Entwurf einer rechtlichen Vereinbarung beim Klinikum in Wetzlar zur Stellungnahme. Diese ist notwendig, um eine Übergabe der Föten an die Stadt zu legitimieren. Durch den Wechsel der Klinikumsleitung war es bisher nicht möglich eine abschließende Rückäußerung zu bekommen. Nach Aussage des Klinikums soll diese jedoch spätestens Mitte des Jahres vorliegen.

Innerhalb der Klinik werden bereits vorhandene Föten entsprechend aufbewahrt, um sie dann einer gemeinschaftlichen Bestattung zuzuführen. Die Bestattung wird als Erdbestattung in einem Gemeinschaftssarg vorgenommen.

Wir werden dann eine entsprechende Vorlage zum Verfahren und der Ausgestaltung des Grabfeldes für die Gremien vorbereiten, um noch in diesem Jahr die erste Bestattung in dem neuen Grabfeld vornehmen zu können.

Eine Satzungsänderung ist unseres Erachtens nicht zwingend notwendig, da es sich bei der Bestattung der Föten um nicht meldepflichtige Personen handelt, die keinem Bestattungszwang unterliegen.

3. Friedwald

Nach Maßgabe der in Hessen gültigen Gesetzeslage ist die Anlegung eines „Friedwaldes“ unzulässig. Diese Form der Bestattung (Asche Verstorbener wird in einem gesonderten Waldstück in einer Urne aus biologisch abbaubarem Material zu den Wurzeln eines Baumes gegeben) verstößt insbesondere gegen Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes, wonach Aschenreste in einem widerstandsfähigen, dauerhaften, luft- und wasserdichten Behältnis zu sammeln sind.

Vor dem Hintergrund entsprechender gravierender rechtlicher Bedenken hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 26.11.2002 die Regierungspräsidien um Weitergabe der Bitte an die Landräte ersucht, bis auf Weiteres die Anlegung von „Friedwäldern“ nicht zu genehmigen; dieser Sachverhalt wurde der Stadt Wetzlar vom Regierungspräsidium Gießen im Januar 2003 mit der ausdrücklichen Bitte um Beachtung zur Kenntnis gebracht. Parallel zu dem vorbezeichneten Erlass informierte das Ressortministerium die hessischen kommunalen Spitzenverbände und signalisierte Bereitschaft, die erforderlichen gesetzlichen Änderungen anzugehen, sofern ein solcher Wunsch der Gemeinden bestehe. Die kommunalen Spitzenverbände wurden um Rückäußerung bis Ende März 2003 gebeten. Die diesbezügliche Entwicklung ist abzuwarten.

Festzuhalten bleibt, dass gegenwärtig die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines „Friedwaldes“ nicht gegeben sind. Soweit im Reinhardswald und in Michelstadt (Odenwald) solche überregional, also nicht nur für Bürger der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung stehenden Anlagen existieren, sind diese aus aktueller Sicht nicht legal.

Anzumerken bleibt schließlich, dass die Einrichtung eines „Friedwaldes“ wohl keine kostengünstige Alternative für herkömmliche Urnenbestattungen sein wird. Je nach Kategorie (Familienbaum, Gemeinschaftsbaum, Freundschaftsbaum) sind im Reinhardswald bzw. in Michelstadt für jede Bestattung zwischen 770,-- € und 3.350,-- € aufzuwenden. Eine große Stadtwaldfläche ist langfristig dem Einschlag entzogen (Reinhardswald: 116,-- Hektar, ca. 10.000 Bäume; Michelstadt: 16,-- Hektar, ca. 4.000 Bäume). Für eine Urnenbeisetzung in einem anonymen Grabfeld bzw. in einem Urnen-Reihengrab auf dem Neuen Friedhof in Wetzlar werden gegenwärtig Gebühren in Höhe von 332,34 € erhoben (ohne Trauerfeier).

Chen Wei

3